

## Artikel X

### Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes

Das Restrukturierungsfondsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Finanzdienstleistungsaufsicht“ die Angabe „(Anstalt)“ eingefügt.

2. Nach § 12 Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Beitragspflichtige Institute sind verpflichtet, im Rahmen der Erhebung der Beiträge erforderliche Informationen, Anträge, Dokumente und Meldungen, insbesondere solche nach Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, der Anstalt elektronisch über das Verfahren nach Satz 2 zu übermitteln, es sei denn, die Anstalt bestimmt einen anderen Übermittlungsweg. Beitragspflichtige Institute sind verpflichtet, für die elektronische Übermittlung von in Satz 1 aufgeführten Informationen, Anträgen, Dokumenten und Meldungen ein von der Anstalt bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür den elektronischen Zugang einzurichten. Sie haben sicherzustellen, dass regelmäßig, spätestens alle fünf Kalendertage, überprüft wird, ob ihnen Mitteilungen über das elektronische Kommunikationsverfahren bereitgestellt wurden. Dies gilt auch für Verwaltungsakte, die gemäß § 4f FinDAG bekanntgegeben oder gemäß § 4g FinDAG zugestellt werden. Zur Überprüfung im Sinne von Satz 3 und Satz 4 dürfen sich die beitragspflichtigen Institute gegenüber der Anstalt auch Personen bedienen, die hinsichtlich Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten bevollmächtigt sind. Personen, die vor Inkrafttreten dieser Regelung bei der Anstalt bereits in einem elektronischen Zugangsverfahren zur Bankenabgabe registriert waren, gelten als bevollmächtigt im Sinne von Satz 5, bis der Wegfall ihrer Bevollmächtigung gegenüber der Anstalt angezeigt wird. Änderungen der Bevollmächtigung sind gegenüber der Anstalt unwirksam, bis sie dieser angezeigt wurden.“

(2b) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zum Inhalt, Umfang und Form der übermittelten Informationen, Dokumente und Meldungen und zum Zugang und der Nutzung des elektronischen Kommunikationsverfahrens sowie zu den Datenformaten für Informationen, Dokumente und Meldungen nach Absatz 2a zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Anstalt übertragen.“

3. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.

## **Artikel Y**

### **Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden nach den Wörtern „(BGBl. I S. 2010) eingefügt worden ist,“ die Wörter „auf Grund des § 12 Abs. 2b Satz 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom xx.xx.xxxx (BGBl. I S. xy), der durch Artikel x des Gesetzes vom xx.xx.xxxx (BGBl. I S. xy) eingefügt worden ist“ eingefügt.
2. In § 1 wird folgende Nummer 9 angefügt:  
„9. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 12 Absatz 2b Satz 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes.“

## **Artikel Z**

### **Inkrafttreten**

Artikel X tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht, da die Abgabepflichtigen bereits sämtlich an das von der Bundesanstalt aufgesetzte Portal zur elektronischen Kommunikation angeschlossen sind.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Bei der Bundesanstalt entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von schätzungsweise 148.106,06 EUR, dem Einsparungen in Höhe von mindestens 24.513,65 EUR gegenüberstehen. Der einmalige Erfüllungsaufwand ergibt sich im Wesentlichen aus internen Kosten für die Projektsteuerung, Fachanforderungen, Umstellung der Bankenabgabeprozesse, Dokumentation, Testbegleitung und die Testabnahme sowie die IT-Umsetzung. Die Einsparungen resultieren aus den wegfallenden Kosten bei Druck und Porto für die jährliche Erhebung der Bankenabgabe für die Jahre 2022 und 2023. Für etwaige künftige Erhebungen der Bankenabgabe – im Fall der Nutzung des Single Resolution Fund zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen – würde dasselbe jährliche Einsparvolumen erzielt. Die Häufigkeit oder Wahrscheinlichkeit solcher Erhebungen ist allerdings nicht quantifizierbar. Neben den pekuniären Wirkungen ist auf die ökologische Vorteilhaftigkeit einer rein digitalen Erstellung der Verwaltungsakte im Vergleich zur bisherigen Bescheiderstellung und -versendung in Papierform hinzuweisen.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

## **Begründung**

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel X (Änderung des RStruktFG)**

**Zu Nummer 1:** Es handelt sich um eine sprachliche Vereinfachung im Wege einer Legaldefinition.

**Zu Nummer 2:** Die Kommunikation der beitragspflichtigen Institute mit der Bundesanstalt im Rahmen der Erhebung der Beiträge zur Bankenabgabe soll nach der Regelung in Absatz 2a grundsätzlich elektronisch erfolgen. Mit dieser Vorschrift wird die Grundlage für die elektronische Kommunikation zwischen den beitragspflichtigen Instituten und der Bundesanstalt geschaffen. Schon bislang konnte die Kommunikation zwischen der Bundesanstalt und den Instituten über ein von der Bundesanstalt eingerichtetes Portal erfolgen, aber ohne dass dazu eine gesetzliche Verpflichtung für die Institute bestand. Die nun statuierte Nutzungspflicht ist angemessen, da die beitragspflichtigen Institute regelmäßig in einem engen Austauschverhältnis mit der Bundesanstalt im Rahmen der Erhebung der Beiträge stehen. Das Portal wird zukünftig in seiner Funktionalität weiterentwickelt, so dass in Zukunft auch Verwaltungsakte an die Institute übermittelt werden können. Dies trägt zur Modernisierung der Bundesanstalt durch eine fortschreitende Digitalisierung ihrer Arbeitsabläufe bei. Die beitragspflichtigen Institute werden für die genannten Kommunikationsformen und Fachverfahren verpflichtet, das von der Bundesanstalt bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür den elektronischen Zugang einzurichten. Über dieses elektronische Kommunikationsverfahren sind der Bundesanstalt Informationen, Anträge, Dokumente und Meldungen im Rahmen der Erhebung der Beiträge zu übermitteln, es sein denn, die Bundesanstalt bestimmt anlassbezogen einen anderen Übertragungsweg. Außerdem kann die Bundesanstalt den beitragspflichtigen Instituten über dieses elektronische Kommunikationsverfahren auf Grundlage der §§ 4g und 4f des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes Verwaltungsakte, insbesondere den Bescheid über die zu errichtende Bankenabgabe, bekanntgeben bzw. zustellen. Die Pflicht der Institute zur Überprüfung, ob die Bundesanstalt elektronisch kommuniziert hat, resultiert aus dem kurzen Zeitraum zwischen der zugrundeliegenden Entscheidung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) und der Bekanntgabe der Bankenabgabebescheide durch die Bundesanstalt. Eine solche Frist der Überprüfung ist hier erforderlich, um sowohl die rechtzeitige Bekanntgabe der Bankenabgabebescheide zum 1. Mai eines jeden Jahres gemäß der Vorgabe aus Artikel 13 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 zu gewährleisten als auch den vorab erforderlichen Informationsfluss an die Bundesanstalt sicherzustellen. Das von der Bundesanstalt bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 für die Übermittlung der Entscheidung des SRB über die Festsetzung der von den Instituten zu entrichtenden Jahresbeiträge für die Bankenabgabe, da es die Bestätigung des Empfangs der Entscheidung ermöglicht. Im Interesse aller Beteiligten soll künftig eine einfachere und dabei rechtssichere elektronische Kommunikation der Standardfall sein. Eine manuelle

Bescheidung kommt als absolute Ausnahme in Betracht, falls technische Probleme auftreten sollten. Die Institute können sich für die elektronische Kommunikation Bevollmächtigter bedienen. Sofern es sich hierbei um Personen handelt, die bereits vor Inkrafttreten der Regelung bei der Bundesanstalt in einem elektronischen Zugangsverfahren zur Bankenabgabe registriert und damit bevollmächtigt waren, gilt diese Bevollmächtigung fort. Die fortbestehende Gültigkeit bislang nachgewiesener Bevollmächtigungen dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, um nicht kurzfristig eine erneute Bevollmächtigungsanzeige von den Instituten anfordern zu müssen. Diese gesetzliche Fiktion gilt nur, soweit die Vollmacht auch tatsächlich noch besteht. Sollen bisher Bevollmächtigte nicht mehr hinsichtlich der Bekanntgabe und Zustellung vertretungsberechtigt sein, ist der Wegfall der Bevollmächtigung gegenüber der Bundesanstalt anzuzeigen. Im Übrigen gilt im Interesse einer rechtswirksamen Bekanntgabe bzw. Zustellung, dass etwaige Änderungen der Bevollmächtigung erst dann wirksam werden, wenn sie gegenüber der Bundesanstalt angezeigt wurden.

Absatz 2b enthält eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums der Finanzen zur Schaffung näherer Bestimmungen zu Inhalt, Umfang und Form der übermittelten Informationen, zu Dokumenten und Meldungen sowie zum Zugang und zur Nutzung des elektronischen Kommunikationsverfahrens und der relevanten Datenformate. Dies schafft die nötige Flexibilität, um technische Einzelheiten, insbesondere zu Datenformaten zu regeln und diese bei Bedarf, z. B. aufgrund technischen Fortschritts oder aus Praktikabilitätsabwägungen, zeitnah und angemessen anpassen zu können. Mit der Übertragungsmöglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt besteht die Möglichkeit, die bei der Bundesanstalt vorhandene besondere Sachnähe und die dort bestehenden Erfahrungen in der Verwaltungspraxis zur bisherigen elektronischen Kommunikation zu nutzen.

**Zu Nummer 3:** Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

**Zu Artikel Y:**

Die Vorschrift regelt die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 12 Absatz 2b Satz 1 n. F. des Restrukturierungsfondsgesetzes auf die Bundesanstalt.

**Zu Artikel Z:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.